


<b>Ortsrecht</b>		Stand:	Aktenzeichen:
der Samtgemeinde Brome		2004-09-23	10 20 13/44

Richtlinienform	Tag der Beschlussfassung	In-Kraft-Treten
Richtlinie	2004-09-23	2004-09-23

## Allgemeine Auftrags- und Zahlungsbedingungen der Samtgemeinde Brome

Für die Ausführung der von der Samtgemeinde Brome zu vergebenden Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen gelten die folgenden Vertragsbedingungen und nicht die des Auftragnehmers, es sei denn, dass die Samtgemeinde Brome schriftlich etwas anderes anerkannt hat.

### 1. Auftrag


- 1.1 Allgemeine Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL Teil B) in der zurzeit gültigen Fassung; Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21.11.1953 in der zur Zeit gültigen Fassung; Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen DIN 1961 (VOB Teil B) in der zur Zeit gültigen Fassung; Verordnung PR Nr. 1/72 über die Preise für Bauleistungen bei öffentlichen oder mit öffentlichen Mitteln finanzierten Aufträgen vom 06.03.1972 in der zur Zeit gültigen Fassung; Verordnung PR Nr. 10/52 über die Verrechnung in der Lehrlingsarbeit bei Durchführung öffentlicher oder mit öffentlichen Mitteln finanzierter Bauaufträge vom 08.02.1952 in der zur Zeit gültigen Fassung.
- 1.2 Aufträge bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen jeder Art sind nur gültig, wenn sie unverzüglich schriftlich bestätigt werden.
- 1.3 Wenn der Auftragnehmer der Samtgemeinde nicht unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Tagen, schriftlich etwas Gegenteiliges mitteilt, gilt der Auftrag wie beschrieben und mit allen Bedingungen als angenommen. Dies gilt nicht, wenn dem Auftrag eine Ausschreibung vorangegangen ist.
- 1.4 Die Samtgemeinde behält sich vor, bei Bestechungsversuchen oder Bestechungen vom Auftrag zurückzutreten.

### 2. Ausführung des Auftrages

- 2.1 Der Auftrag ist unverzüglich oder in der besonders festgesetzten Zeit auszuführen. Falls der Auftragnehmer in Verzug gerät, kann die Samtgemeinde vom Verträge zurücktreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen oder die rückständigen Leistungen von anderen Unternehmern auf Kosten des säumigen Auftragnehmers ausführen lassen. Wird die Frist der Lieferung, Leistung oder Bauleistung überschritten, so hat der Auftragnehmer in jedem Falle bei der Samtgemeinde anzufragen, ob die mit der verspäteten Ausführung des Auftrages einverstanden ist. Wird dieses Einvernehmen nicht eingeholt, so ist die Samtgemeinde berechtigt, bei Lieferung die Annahme auf Kosten des Auftragnehmers zu verweigern und bei Überschreitung vertraglich festgelegter Ausführungsfristen Vertragsstrafen in Höhe von pro Tag 0,2 v. H. des Endbetrages der Abrechnungssumme mit einer Begrenzung von 5 v. H. der Abrechnungssumme festzusetzen. Alle weitergehenden Rechte bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- 2.2 Das Übertragen des Auftrages auf andere ist nur mit Zustimmung der Samtgemeinde zulässig.
- 2.3 Aufträge sind **frei Abnahmestelle oder Verwendungsstelle** auszuführen, so weit es angegeben ist.

### 3. Abnahme

- 3.1 Bei Bauleistungen und Leistungen ist die Abnahme vom Auftragnehmer zu beantragen, nachdem die Arbeiten ausgeführt sind. Wird die Abnahme durch die Samtgemeinde wegen wesentlicher Mängel verweigert, so hat der Auftragnehmer eine erneute Abnahme zu beantragen, sobald die Mängel behoben sind.
- 3.2 Für die Abnahme von Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen ist

<b>Ortsrecht</b>		Stand:	Aktenzeichen:
der Samtgemeinde Brome		2004-09-23	10 20 13/44

ausschließlich die auftraggebende oder die besonders bezeichnete Stelle der Samtgemeinde zuständig.

- 3.3 Die Abnahme der Lieferung, Leistung oder Bauleistung wird auf doppelt auszufertigenden **Lieferscheinen**, Tagelohnzetteln, Aufmaßskizzen oder dgl. bescheinigt oder in besonderen Abnahmeverhandlungen niedergeschrieben. Die Erstschrift erhält die Samtgemeinde, die Zweitschrift der Auftragnehmer. In den Lieferscheinen, Tagelohnzetteln oder dgl. müssen Zeit, Art und Umfang der Lieferung oder Leistung erschöpfend, eindeutig und allgemein verständlich angegeben sein.
- 3.4 Für **Mängelrügen** gelten die Bestimmungen des BGB, wenn nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird.

#### 4. Gewährleistung

- 4.1 Bei Lieferungen und Leistungen richtet sich die Gewährleistungspflicht des Auftragnehmers nach § 14 der VOL Teil B und bei Bauleistungen nach § 13 der VOB Teil B.
- 4.2 Soweit es handelsüblich ist, **Garantien** einzuräumen, gilt die Garantie in jedem Fall mit der Annahme des Auftrages (Angebots) als gewährt. Bei Meinungsverschiedenheiten darüber, ob eine Garantie handelsüblich ist, genügt zur Entscheidung dieser Frage eine schriftliche Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer Lüneburg.
- 4.3 Die Gewährleistungs- bzw. Garantiefrist beginnt mit dem Tage, der auf die Abnahme folgt.

#### 5. Preise

Die vereinbarten Einheitspreise, die dem Auftrag zugrunde liegen, sind Festpreise. Sie gelten auch für alle Nebenarbeiten und Lieferungen, es sei denn, dass im Auftrags schreiben etwas anderes ausdrücklich zugestanden wird. **Die Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen.**

#### 6. Zahlung

- 6.1 Die Samtgemeinde begleicht die Rechnung, wenn sie eingegangen und der Auftrag restlos erfüllt ist, nach ihrer Wahl entweder innerhalb von 30 Tagen ohne jeglichen Abzug oder innerhalb von **14 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto**. Bei Bauleistungen wird Skonto abgesetzt, wenn dies im Auftrag vorgesehen ist. Es

wird ausgeschlossen, Rechnungsbeträge durch Nachnahme zu erheben. Für jeden Auftrag ist eine gesonderte **Rechnung in doppelter Ausfertigung** zu übersenden. In der Rechnung sind **Aktenzeichen und Auftragsnummer** anzugeben. Zeit, Art und Umfang der Lieferung, Leistung oder Bauleistung müssen erschöpfend, eindeutig und allgemein verständlich beschrieben werden.

- 6.2 **Teil- oder Abschlagsrechnungen** werden nur bezahlt, wenn dies bei Auftragserteilung zugestanden wurde.
- 6.3 Die Samtgemeinde zahlt nur durch **Überweisung** auf Bank- oder Postgirokonto.
- 6.4 **Transport- und Speditionskosten**, welche die Samtgemeinde auslegt, werden vom Rechnungsbetrag abgezogen.
- 6.5 Die Berechnung von **Kosten für Verpackung** und ähnliches bei Lieferung der Waren wird nicht anerkannt. Desgleichen übernimmt die Samtgemeinde in der Regel keine Kosten für die Rücksendung des Leergutes.
7. Der Auftragnehmer darf **Forderungen aus dem Verträge nicht an Dritte abtreten**, auch dann nicht, wenn es nur sicherheitshalber geschehen soll.
8. **Gerichtsstand** ist Wolfsburg.

Brome, 2004-09-23

gez. Bammel

Bammel  
Samtgemeindebürgermeister